



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Appenzell Innerrhoden

## Genehmigung Richtplananpassung Wind- energiegebiet Honegg

### **Prüfungsbericht**

20. April 2023

---





## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Verfahren.....</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Genehmigungsantrag Kanton.....</b>	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Prüfungsprozess Bund.....</b>	<b>4</b>
<b>1.3</b>	<b>Stellenwert des Prüfungsberichts .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Gesamtwürdigung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Festsetzung Windenergiegebiet Honegg.....</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Windenergie im Kanton Appenzell Innerrhoden .....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Anträge an die Genehmigungsbehörde .....</b>	<b>10</b>

# 1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

## 1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 24. Oktober 2022 hat der Grosse Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden die Anpassung Windenergiegebiet Honegg des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 07. November 2022 reichte der Bauherr des Bau- und Umweltsdepartements des Kantons Appenzell Innerrhoden die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Appenzell Innerrhoden lagen folgende Dokumente bei:

- Kantonaler Richtplan Appenzell Innerrhoden, Teilanpassung Objektblatt E6, Version: rev. Oktober 2022
- Bestätigung der Ratskanzlei vom 03.11.2022;
- Botschaft Nr. 17/2022 der Ständekommission an den Grossen Rat vom 01.03.2022 (Botschaft zur Interessenabwägung für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan);
- Botschaft Nr. 25/2022 der Ständekommission an den Grossen Rat vom 16.08.2022 (Botschaft zur definitiven Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan);
- Interessenabwägung der BauKo (Grundlage für die definitive Festsetzung).

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 12. April 2018 bis 31. Mai 2018 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im *Bericht vom 26. September 2018 zur Vorprüfung des Bundes und zu den Einwendungen* ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 29. August 2018 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

## 1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 07. Dezember 2022 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) sowie die Eidgenössische

Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben 08. Dezember 2022 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Appenzell Innerrhoden Stellung zu nehmen. Der Kanton St. Gallen stellt fest, dass seine Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat mit Schreiben vom 20. Januar 2023 zur vorliegenden Anpassung Stellung genommen. Er stellt fest, dass die Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und der Kanton Appenzell Ausserrhoden die priorisierten Standorte für die Windenergienutzung abgestimmt haben. Er stellt einen Antrag, dass in der nachgeordneten Planung die Themen Streusiedlungsgebiet und Konzentrationsprinzip berücksichtigt werden. Seine Stellungnahme wurde im vorliegenden Prüfungsbericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 13. März 2023 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Mit Schreiben vom 22. März 2023 hat der Bauherr des Bau- und Umweltsdepartements des Kantons Appenzell Innerrhoden dem ARE im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 RPV direkt geantwortet und sich mit dem Prüfungsbericht einverstanden erklärt.

### 1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

### 2.1 Gesamtwürdigung

Der Kanton Appenzell Innerrhoden reicht die Anpassung des Objektblattes Windenergie zur Genehmigung ein. Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung setzt der Kanton Appenzell Innerrhoden das Windenergiegebiet Honegg als definitiven Standort für einen Windpark fest.

Der Bund begrüsst es, dass der kleinräumige Kanton Appenzell Innerrhoden Arbeiten zum Thema Windenergie weitertreibt, um den Ausbau der Energieproduktion durch erneuerbare Energien zu fördern. Darüber hinaus wird der Einbezug des Konzeptes Windenergie des Bundesamtes für Raumentwicklung aus dem Jahr 2020 in die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan des Windenergiegebiets Honegg als zielführend erachtet.

Neben dem Windenergiegebiet Honegg führt der Kanton Appenzell Innerrhoden die Gebiete Sollegg — Neuenalp — Klosterspitz, Ochsenhöhi und Hirschberg — Brandegg als potentielle Standorte für einen Windpark im Richtplan auf. Diese drei Gebiete werden im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung nicht angepasst. Der Richtplan des Kantons Appenzell Innerrhoden sieht es vor, dass für potentielle Standorte gewisse Nachweise zu erbringen sind, bevor ein Gebiet als definitiven Standort festgesetzt wird. Der Kanton Appenzell Innerrhoden bringt diese Nachweise bezüglich des Wind-

energiegebiets Honegg vor und setzt das Gebiet als definitiven Standort fest. Aus Sicht des Bundes ist es wichtig festzuhalten, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden die drei übrigen potentiellen Windenergiegebiete ebenfalls zeitnah überprüft und somit die räumliche Abstimmung vorantreibt.

Nachvollfolgend äussert sich der Bund ausführlich zur Festsetzung des Windenergiegebiets Honegg als definitiven Standort für einen Windpark.

## 2.2 Festsetzung Windenergiegebiet Honegg

Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung setzt der Kanton Appenzell Innerrhoden das Windenergiegebiet Honegg als definitiven Standort für einen Windpark fest. Die vorgenommene Interessenabwägung des Kantons Appenzell Innerrhoden erscheint dem Bund transparent und nachvollziehbar.

### ISOS

Das Windenergiegebiet Honegg befindet sich rund 3 km entfernt von den Objekten des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) *Altstätten und Marbach*, sowie 4 km vom ISOS-Objekt *Trogen*. Aus Sicht BAK und ENHK ist kein erheblicher Konflikt mit den genannten ISOS-Objekten zu erwarten. Das BAK und die ENHK beantragen, dass die Schutzinteressen des ISOS in der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Im Rahmen der nachgeordneten Planung des Windenergiegebiets Honegg sind die Schutzinteressen der Objekte Altstätten, Marbach und Trogen gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen.

### Vogelschutz

Das BAFU weist darauf hin, dass es beim Windenergiegebiet Honegg ein mittel bis grosses Konfliktpotenzial mit dem Vogelzug gibt. Am Ruppenpass könnte laut dem BAFU der Zug der Thermiksegler recht stark sein. Aus diesem Grund sollte der Kanton eine allgemeine Vogelzugabklärung und eine Einschätzung des Greifvogelzuges für das Windenergiegebiet Honegg vornehmen. Darüber hinaus sind die bereits genannten Brutvogelvorkommen im Eignungsgebiet des Standorts Honegg weiter auszuführen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Die Thematiken «Vogelzug» und «Brutvogelvorkommen» sind für das Windenergiegebiet Honegg im Rahmen der nachgeordneten Planung genauer zu untersuchen und zu berücksichtigen.

### Wald

Im Perimeter des Windenergiegebiets Honegg ist Wald vorhanden und möglicherweise von der zukünftigen Windanlage betroffen. Für die definitive Standortwahl einer Windenergieanlage ist eine bevorstehende allfällige Rodungsbewilligung noch ausstehend. Hierzu betont das BAFU, dass für eine Rodungsbewilligung die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) erfüllt sein und vom Gesuchsteller/in dargelegt werden müssen. Aktuell steht einer Festsetzung des Windenergiegebiets Honegg aus waldrechtlicher Sicht nichts entgegen. Das BAFU weist darauf hin, dass eine Festsetzung des Windenergiegebiets keine Garantie für eine spätere Rodungsbewilligung bedeutet.

## Flugsicherung

Das BAZL weist darauf hin, dass es aus Sicht der zivilen Flugsicherung Vorbehalte bezüglich potentieller Windenergieanlagen am vorgesehenen Windenergiegebiet Honegg gibt, welche vor dem Bau von Windenergieanlagen Anpassungen an Instrumentenflugverfahren bedingen. Auf dem Flugplatz St. Gallen-Alternrhein sind die Instrumentenverfahren nicht anpassbar und folglich ist die maximale Höhe der Windenergieanlage (Blattspitzenhöhe) im Gebiet Honegg auf 1'374 m.ü.M limitiert. Die Aussage basiert auf einer Überprüfung von Skyguide. Hierbei wurde eine max. Höhe von 250m ü. GND (Rohrspitze) für den Bau von Windenergieanlagen angenommen. Gemäss dem BAZL sind Windenergieanlagen innerhalb der «Gebiete mit Hindernisbegrenzung» von zivilen Flugplätzen nur zulässig, wenn die gesetzliche Mindestflughöhe von 150 m über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m um das Luftfahrzeug geschützt werden kann. Die Analyse von Skyguide ergab keine Konflikte mit zivilen Flugplätzen. Bei einer vertikalen Erhöhung oder Verschiebung des Fusspunktes der Anlage ausserhalb des Gebietsperimeters Honegg ist vom Flugsicherungsunternehmen eine neue Analyse durchzuführen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Für den Bau der Windenergieanlagen sind die Vorbehalte zur Anpassung an das Instrumentenflugverfahren vom Kanton zu berücksichtigen und folglich ist die maximale Höhe der Windenergieanlagen (Blattspitzenhöhe) im Windenergiegebiet Honegg auf 1'374 m.ü.M. limitiert.

## Grundwasser

In näherer Umgebung des Windenergiegebiets Honegg befinden sich diverse Grundwasserquellen von öffentlichem und privatem Interesse. Der Kanton Appenzell Innerrhoden berücksichtigt das Thema Grundwasser in der vorgenommenen Interessenabwägung. Der Kanton stellt fest, dass eine künftige Realisierung einer Windenergieanlage und der Erschliessung ohne Tangierung der Schutzzone S2 möglich ist. Das BAFU weist darauf hin, dass die Grundwasserschutzzonen und die Schutzinteressen des Grundwassers in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen sind.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Im Perimeter des Windenergiegebiets Honegg hat der Kanton Appenzell Innerrhoden das Thema Grundwasserschutz im Rahmen der Standortwahl der Windenergieanlage zu berücksichtigen.

## 2.3 Windenergie im Kanton Appenzell Innerrhoden

### Aktualisierung und Weiterentwicklung Objektblatt

Der Kanton Appenzell Innerrhoden wurde bereits im Vorprüfungsbericht vom 29. August 2018 beauftragt, die Ausgangslage im Objektblatt E 6 gemäss der Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (SR730.0, EnG), die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, und dem Konzept Windenergie des Bundes anzupassen. Seit der Vorprüfung im Jahr 2018 wurde das Konzept Windenergie des Bundes am 25. September 2020 aufgrund des revidierten EnG aktualisiert und weiter ist das Merkblatt Windenergie am 17. August 2022 publiziert worden. Der Bund hält am Auftrag fest, dass das Objektblatt aufgrund der neuen Grundlagen zu aktualisieren ist und führt untenstehend aus, welche Punkte dabei insbesondere beachtet werden müssen:

Im Objektblatt E 6 werden BLN-Gebiete und eidgenössische Jagdbanngebiete in der Ausgangslage als Ausschlussgebiete bezeichnet. Der Bund weist darauf hin, dass gemäss Konzept Windenergie vom 25. September 2020 BLN-Gebiete als «Gebiete mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse» zu betrachten sind. Dies bedeutet, dass eine Interessenabwägung möglich ist, wenn sich in einem BLN-Gebiet ein Windpark mit einer mittleren erwarteten Jahresproduktion von mindestens 20 GWh realisieren lässt. Die eidgenössischen Jagdbanngebiete sind gemäss Konzept Windenergie des Bundes als «Vorbehaltsgebiete» zu betrachten.

In der Abstimmungsanweisung in Ziffer 4 steht, dass für die Festsetzung als effektiver Standort der Nachweis über eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5 m/s zu erbringen ist. Die dazu erforderliche Messeinrichtung könne über ein ordentliches Baugesuchsverfahren und gestützt auf Artikel 24 RPG als Ausnahme bewilligt werden. Der Bund weist darauf hin, dass gemäss Artikel 9a der Energieverordnung (EnV) Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen für eine Dauer von maximal 18 Monaten ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden dürfen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Bund beauftragt den Kanton Appenzell Innerrhoden das Objektblatt Nr. E 6 gemäss dem neuen Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016, dem Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020 und dem Merkblatt Windenergie vom 17. August 2022 anzupassen.

Das BAFU stellt fest, dass in der Abstimmungsanweisung Ziffer 4 bezüglich Lärmimmissionen ein Impulsgehalt von 2 dB erwähnt ist. Das BAFU hat im Rahmen der Vorprüfung empfohlen, den in der Abstimmungsanweisung Ziffer 4 erwähnte Impulsgehalt von 2 auf 4 dB zu korrigieren. In der Interessenabwägung zum Windenergiegebiet Honegg berücksichtigt der Kanton Appenzell Innerrhoden den Wert 4 dB, wie vom BAFU empfohlen. Der Wert ist allerdings im Objektblatt noch nicht korrigiert worden. Der Bund empfiehlt diese Korrektur zeitnah vorzunehmen.

Der Bund stellt fest, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden die Gesamtrichtplankarte nicht zur Genehmigung beim Bund eingereicht hat. Die Lage und der Perimeter des Windenergiegebiets Honegg sind in einer Karte des Objektblatts E 6 Windenergie (Gross-Anlagen mit Nabenhöhe > 30m) auf Seite 9 erkennbar. Der Kanton Appenzell Innerrhoden wird beauftragt, dass der Perimeter des Windenergiegebiets Honegg zeitnah im Rahmen einer Fortschreibung in die Gesamtrichtplankarte überführt wird, damit bei der räumlichen Abstimmung die verschiedenen Interessen auf einer Karte zu finden sind.

Weiter stellt der Bund fest, dass sich der Perimeter des Windenergiegebiets Honegg, welcher auf Seite 9 des Objektblatts E 6 Windenergie abgebildet ist, teilweise auf dem Kantonsgebiet von den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden befindet. Die Genehmigung der Festsetzung des Windenergiegebiets Honegg durch den Bund bezieht sich nur auf das Kantonsgebiet von Appenzell Innerrhoden.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat die Festsetzung des Windenergiegebiets Honegg, das innerhalb des Kantons Appenzell Innerrhoden liegt, als definitiven Standort für einen Windpark in der Gesamtrichtplankarte zeitnah nachzutragen.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden schreibt im Rahmen der Anhörung der Nachbarkantone, dass die Landschaftsverträglichkeit von Grosswindanlagen insbesondere im Streusiedlungsgebiet des Appenzellerlandes nach wie vor als sehr sensibel eingeschätzt wird. Dem Kanton Appenzell Ausserrhoden ist es wichtig, dass diesem Kriterium somit in der Planung eine wichtige Bedeutung beizumessen ist. Die optimale Einpassung eines Windparks muss gemäss dem Kanton Appenzell Ausserrhoden bereits in der Phase Machbarkeit und insbesondere in der Nutzungsplanung ein hohes Gewicht beigemessen werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden vermisst diese konkrete Anforderung im vorliegenden Richtplanentwurf vom Kanton Appenzell Innerrhoden. Insbesondere der übergeordnete Grundsatz einer möglichst umfassenden räumlichen Konzentration der Standorte für grosse Windenergieanlagen über die Kantongrenzen hinweg wird im Richtplanbeschluss nicht erwähnt. Der Bund empfiehlt dem Kanton Appenzell Innerrhoden die weitere Planung von Standorten für Windenergieparks und später Windenergieanlagen insbesondere mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden abzustimmen. Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat dafür zu sorgen, dass in der nachgeordneten Planung die optimale Einpassung eines Windparks in die Landschaft berücksichtigt wird.



## Weiterentwicklung Thema Windenergie

Das Thema erneuerbare Energien und unter anderem das Thema Windenergie ist ein aktuelles und dringliches Thema. Für den Bund stellen sich mehrere Fragen, wie der Kanton Appenzell Innerrhoden zukünftig mit diesem Thema umzugehen beabsichtigt.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat im Jahr 2015 die Strategie Energie AI publiziert. Die Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016 ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und damit ist anzunehmen, dass die Grundlagen des Kantons nicht mehr den neusten gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für den Bund ist es wichtig, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden die Arbeiten zum Thema Windenergie weiterführt. Falls sich herausstellen würde, dass die drei potentiellen Windenergiegebiete nicht weiterentwickelt werden können, müsste der Kanton den Fächer nochmals öffnen und die vorhandenen Grundlagen (Strategie Energie AI) aufgrund des revidierten EnG aktualisieren und besser geeignete Windenergiegebiete suchen. Der Bund fordert den Kanton auf, die weiteren Arbeiten zum Thema Windenergie zeitnah an die Hand zu nehmen um Artikel 10 EnG nachzukommen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat die von ihm bezeichneten potentiellen Windenergiegebiete nach erfolgter räumlicher Abstimmung als definitive Windenergiegebiete festzusetzen.

Der Kanton hat in seinem Richtplan das Windenergiegebiet Honegg als definitives Windenergiegebiet festgesetzt. Dem Bund fällt auf, dass die Begriffe «definitiv» und «effektiv» im Objektblatt verwendet werden und empfiehlt eine Bereinigung dieser Begrifflichkeiten.

Gemäss der Abstimmungsanweisung Ziffer 1 sind Windenergieanlagen in gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammenzufassen. Gemäss der Abstimmungsanweisung Ziffer 1 seien im Kanton Appenzell Innerrhoden max. 2 Windparks mit den übrigen öffentlichen Interessen vereinbar. Für den Bund ist nicht klar, ob für den Kanton Appenzell Innerrhoden der Standort Honegg als zwei Windparks gilt, da der Standort zweigeteilt ist oder wie diese Abstimmungsanweisung zu verstehen ist. Weiter ist nicht klar, nach welchem Prozess ein «potenzieller Standort» in einen «effektiven Standort» überführt werden wird. Im Objektblatt wird nicht ausgeführt, wer über diesen Schritt entscheidet und diesen initiiert.

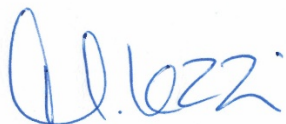
Für den Bund stellt sich die Frage, ob der Kanton geprüft hat, ob die Grundlagen gemäss der Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016, welches am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, anzupassen sind. Der Bund schlägt einen Austausch mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden vor um unter anderem die erwähnten Themen zu besprechen.

### 3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 12. April 2023 wird die Richtplanänderung des Kantons Appenzell Innerrhoden betreffend das Windenergiegebiet Honegg, soweit es sich innerhalb des Kantons befindet, mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 2 und 3 genehmigt.
2. Der Kanton Appenzell Innerrhoden wird im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans aufgefordert,
  - das Objektblatt Nr. E 6 gemäss der Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (SR 730.0), die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, dem Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020 und dem Merkblatt Windenergie vom 17. August 2022 bei der nächsten Richtplanänderung anzupassen;
  - das Windenergiegebiet Honegg, das innerhalb des Kantons Appenzell Innerrhoden liegt, als definitiven Standort für einen Windpark in der Gesamttrichtplankarte zeitnah nachzutragen;
  - die von ihm bezeichneten potentiellen Windenergiegebiete nach erfolgter räumlicher Abstimmung als definitive Windenergiegebiete festzusetzen.
3. Der Kanton Appenzell Innerrhoden wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung des Windenergiegebiets Honegg
  - die Schutzinteressen der Objekte Altstätten, Marbach und Trogen gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen;
  - die Thematiken «Vogelzug» und «Brutvogelvorkommen» genauer zu untersuchen und zu berücksichtigen;
  - für den Bau der Windenergieanlagen die Vorbehalte zur Anpassung an das Instrumentenflugverfahren zu berücksichtigen und folglich die maximale Höhe der Windenergieanlagen (Blattspitzhöhe) im Windenergiegebiet Honegg auf 1374 m.ü.M. zu limitieren;
  - das Thema Grundwasserschutz im Rahmen der Standortwahl der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi